

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 4

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuer Werkstoff ermöglicht neues Bauverfahren

In Düsseldorf wurde im Sommer 1986 eine Strassenbrücke (Lastklasse 60 mit einer Gesamtspannweite von 47 m) dem Verkehr übergeben, wobei erst-

mals korrosionsfreie Glasfasern verarbeitet wurden und somit Spannbeton ersetzt. Das Bauwerk demonstriert weltweit ein neues Bauverfahren. Weitere Anwendungsgebiete dieser vom BMFT geförderten Neuentwicklung können alle Arten und Grade der Vorspannung mit und

ohne Verbund, temporäre und permanente Erd- und Felsanker sowie Antennen und sonstige Abspannungen sein.

Aus: Zeitschrift für Vermessungswesen 12/86.

«Maus» eingesetzt wurde, für tragbar gehalten.

Gegenüber den bisherigen Tafeln für die Graphik-Eingabe entfallen eine grössere Zahl von IC-Bauelementen, die für den Multiplexbetrieb benötigt wurden. Das aufzunehmende XY-Gitter findet sich nur noch auf einer Seite der Platte, nicht mehr wie bisher auf beiden. Zur Stromversorgung sind 5 und nicht mehr 12 Volt erforderlich. Der «Schreibstift» dient hier als Sensor für die von Punkt zu Punkt der Matrix unterschiedliche elektrische Ladung.

Gegenüber den «Maus»-Graphikeingaben haben alle Tafeltypen den Vorteil, dass man mit dem «Schreibstift» von Punkt zu Punkt springen, also rascher arbeiten kann. Der Nachteil bei den «Maus»-Systemen wurde bisher durch einen um rund 65 Prozent niedrigeren Preis ausgeglichen. Bei der neuen, kapazitativ arbeitenden Tafel will man auf einen Endpreis von umgerechnet rund 100 DM/Fr. kommen und hätte damit die unter allen Varianten billigste Lösung anzubieten.

Entwicklungsdaten auf Optikplatten

3M Co. und FileNet Corp. (Costa Mesa, CA, USA) entwickeln derzeit gemeinsam ein Optikplatten-System, das als «Engineering Document Management»-System bezeichnet wird. Benutzt werden die zunächst für allgemeine Archivzwecke bestimmten «Laserplatten» (CD oder LV), die nur einmal beschrieben, aber nicht gelöscht werden können.

Das neue System soll auf die spezifischen Forderungen der Entwicklungs- und Produktions-Abteilungen der Industriefirmen abgestellt werden. Beide Firmen wollen hier eine Marktlücke entdeckt haben (die bisherigen «CD-ROM»- und ähnlichen Archivierungsplatten sollten in den kaufmännischen Bereichen eingesetzt werden).

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass ein mindestens ebenso grosser Bedarf bei der Speicherung von Graphiken und technischen Daten besteht, auf die unterschiedliche Ent-

wicklungs- und Produktionsstellen einer Fabrik ohne Zeitverlust zurückgreifen müssen. Das setzt voraus, dass jeweils neue relevante technische Daten in kurzer Zeit einem «Zentralarchiv» aus Optikplatten zugeführt werden.

Bei einzelnen Nutzern kann eine grössere Zahl von (in der Regel bereits vorhandenen) Terminals und Displays oder Druckern verwendet werden. 3M Co., die die neuen Systeme in rund acht Monaten auch in Europa liefern will, plant, auch unterschiedliche Terminals, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Industriefirmen abgestimmt sind, bereitzustellen.

Voraussetzung ist hier, wie bei «CD-ROM»-Plänen anderer Firmen, dass die jeweils aufzuzeichnenden technischen Daten wegen der normalen Geheimhaltungsvorschriften der Industrie im eigenen Haus auf die Optikplatten gebracht werden. Und das setzt voraus, dass jeweils eigene Laser-Schreibgeräte, die zurzeit noch relativ teuer sind, aufgestellt werden. Für die im Vergleich mit herkömmlichen Computer-Speichern höheren Kosten bietet das neue System «Multi-User»-Betrieb mit Zugriff praktisch in Realzeit.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst Nrn. 44, 45 und 46/1986

Recht / Droit

Die Anfechtung von Erschliessungsbeiträgen

Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen wird nunmehr vom Bundesgericht in Änderung seiner Rechtssprechung als Aufgabe des kantonalen Rechts betrachtet. Kantonale Entscheide, ob eine Parzelle mit Perimeterbeiträgen zu belasten sei und in welchem Umfang, sowie über die Stundung solcher Beiträge bzw. die Stundungsaufhebung sind daher fortan mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht an-

zufechten. Auf Verwaltungsgerichtsbeschwerden kann es in dieser Materie nicht (nicht mehr!) eintreten.

Im Bundesgerichtsentscheid BGE 108 Ib 71 ff. war erklärt worden, die Kostenverteilung beim Bau von Erschliessungsanlagen werde sowohl durch Bundesrecht als auch durch kantonales bzw. kommunales Recht geregelt. Für die für den Wohnungsbau bestimmten Bauzonen (Artikel 5, Absatz 1 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes, kurz: WEG) sei die Kostenverteilung im WEG im Sinne unmittelbar anwendbaren Bundesrechts geregelt. Dieses verdränge damit unvereinbares kantonales Recht. Die bundesrechtlichen Bestimmungen würden den Rahmen festlegen, innerhalb dessen die Kosten der Erschliessungsanlagen auf die Grundeigentümer abzuwälzen seien. Dem kantonalen bzw. kommunalen Recht könne in diesem Bereich nur noch die Aufgabe der Feinregulierung der effektiv zu erhebenden Kosten zukommen. Dementsprechend behandelte damals das Bundesgericht eine als staatsrechtliche Beschwerde bezeichnete Eingabe gegen ein kantonales Verwaltungsgerichtsurteil – das die Kostenverteilung einer Kanalisationsanlage betraf – als Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Von der Verwaltungsgerichts- zur staatsrechtlichen Beschwerde

Dies blieb nicht ohne Kritik der Rechtswissenschaft. Das Bundesgericht selbst zog am 29. März 1985 die Praxis, die in BGE 108 Ib 71 ff. verankert ist, in Zweifel. Es erkannte insbesondere, dass Art. 6 WEG (über Erschliessungskostenverteilung) ohne Ausführungserlasse entweder des Bundes oder der Kantone resp. der Gemeinden nicht ohne weiteres anwendbar ist. An der Rechtssprechung von BGE 108 Ib 71 ff. wird nun nach erneuter Prüfung nicht festgehalten.

Art. 6 WEG setzt nämlich nur den Rahmen und die Grundsätze fest, nach denen das kantonale Recht über die Finanzierung der Erschliessung durch sog. Kausalabgaben auszugestalten ist. Offen ist, ob der Bundesrat auf dem Verordnungswege die Rechtsgrundlage zum Erheben der Erschlies-

sungsbeiträge oder nur genauere Richtlinien zu Händen des kantonalen Gesetzgebers schaffen kann. Vorderhand kann die Beitragserhebung jedenfalls nur auf kantonales Recht gestützt werden. Diesem kommt somit nicht nur eine Feinregulierungsaufgabe, sondern eigenständige Bedeutung zu. Verfügungen, die Erschliessungsbeiträge auf Grundeigentümer überbinden oder die Erschliessungskosten unter die Grundeigentümer verteilen, beruhen daher auf kantonalem Recht und nicht auf öffentlichem Recht des Bundes. Schon in den parlamentarischen Beratungen zum eidg. Gewässerschutzgesetz war übrigens unbestritten, dass der Bund nicht befugt sei, über das Beitrags- und Gebührenwesen zu legislieren (vgl. BGE 109 Ib 145, mit Nachweisen). Und danach wurde in Art. 19, Abs. 2 WEG ausdrücklich vorgesehen, kantonales Recht habe die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsbeiträge in Bauzonen zu regeln. (Urteil vom 19. September 1986.)

Zur Verdeutlichung dieser Zusammenfassung des Bundesgerichtsurteils sei noch folgendes beigefügt: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich gegen gewisse bundesrechtliche Verfügungen bestimmter eidgenössischer Instanzen sowie bestimmter Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung, die öffentliche Aufgaben des Bundes erfüllen. Mit staatsrechtlichen Beschwerden kann im hier interessierenden Bereich nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger durch kantonale Behörden geltend gemacht werden, wobei in der Regel zuerst der kantonale Instanzenzug zu durchlaufen ist. Die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes ist bei dieser Beschwerde, mit der namentlich die Übereinstimmung kantonalen Rechts mit der (Bundes-)Verfassung bzw. die Übereinstimmung der Anwendungsweise des kantonalen Rechts mit letzterer geklärt wird, enger gefasst als bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Roberto Bernhard

Manuskripte
bitte immer
im Doppel
einsenden!

Zeitschriften Revue

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

1/87. *H. Draheim*: Vor 250 Jahren begann die geodätische Neuzeit. *H. Magel*: Flurbereinigung im Dienste von Mensch und Natur. *A. Maniatis, J. Campbell, A. Müller, H. Schuh, H. Seeger*: Zur Auswertung von geodätischen GPS-Beobachtungen. *E. Strobel*: Die technische Entwicklung im Liegenschaftskataster in Baden-Württemberg in Wechselwirkung mit dem technologischen Fortschritt. *W. Kleiber*: Neue Rechtsgrundlagen für die Wertermittlung von Grundstücken. *J. Hothmer*: Zur Verwendung des Wortes «Fernerkundung».

Bildmessung und Luftbildwesen

1/87. *M. Döhler*: Kurt Schwiddefsky's Wirken in Karlsruhe 1960-1986. *H. Bungenstock*: Die Antarktisforschung aus der Sicht der Bundesregierung. – Symposien 1986 der Internationalen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung. *R. Finsterwalder*: Fassadenentzerrung ohne Passpunkte. *T. Schenk*: NASA vergibt 5-Millionen-Dollar-Auftrag an das Department of Geodetic Science and Surveying, Ohio State University. *H.-P. Bähr*: Fernerkundung in der DDR.

Geodesia

1/87. *Prof. Rummel*: Geodetisch gebruik van traagheidsnavigatie en van het Global Positioning System. *Hug*: Praktische toepassingen van traagheidsplaatsbepaling. *Van Voorden*: Toetsing en betrouwbaarheid bij analytisch absoluut oriënteren.

Géomètre

1/87. Gestion des données urbaines par informatique graphique – Dijon les 25, 26 et 27 novembre. – Campagne du Conseil de l'Europe pour le monde rural: «Que vivent nos compagnes». *Pierre Méhaignerie*: Trouver des terrains à bâtir en Ile-de-France. *A. Charmeteaux*: Diversification des rôles mais respect de la priorité agricole, à l'Assemblée Générale des SAFER. *A. Bourcy*: A propos du congrès de la FIG à Toronto – Fédération internationale des Géomètres. *J. Tassou*: Ethique professionnelle: nécessité de tous les temps. *E.-J. Cailliau*: L'hydrographie dans le dialogue Nord-Sud. *J.-M. Chîmot*: Automatisation et bathymétrie. *J.-F. Roche*: Mise à jour des informations cadastrales: Magic 2. *J. Azan, A. Robert*: Participation de la population au développement rural d'une commune dans la procédure remembrement-aménagement. *J. Gastaldi*: Le remembrement-aménagement révolutionne l'aménagement rural. *J. R. Robin*: Informatique professionnelle: l'urbanisme en «informatique». *A. Lardelli*: Topographie industrielle.

Photogrammetric Engineering & Remote Sensing

12/86. *C. P. Lo*: Accuracy of Population Estimation from Medium-Scale Aerial Photography. *D. K. Gordon, W. R. Philipson, W. D.*

Philpot: Fruit Tree Inventory with Landsat Thematic Mapper Data. *A. G. Kerber, J. B. Schutt*: Utility of AVHRR Channels 3 and 4 in Land-Cover Mapping. *R. D. Martin, Jr., J. L. Heilman*: Spectral Reflectance Patterns of Flooded Rice. *J. H. Everitt, A. J. Richardson, P. R. Nixon*: Canopy Reflectance Characteristics of Succulent and Nonsucculent Rangeland Plant Species.

Der Vermessungsingenieur

2/87. *Jacobs*: Die Sinusoide als neuzeitliches Trassierungselement. *Wiemann*: Power-Pack, ein neuer Messgeräteakku für alle elektronischen Vermessungsgeräte. *Münz*: Zwei Brücken aus einem Guss. Vermessungsarbeiten beim Bau von gekoppelten Taktchiebebrücken für die B 224 bei Wülfrath. *Schröder*: Die Zusammenarbeit der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung (HKVV) mit Versorgungsunternehmen bei der Herstellung einer digitalen Karte. *Heyink*: Problemlösungen entwickeln (Schluss). *Schmitz/Berger*: Herstellung von Lageplänen mittels CAD-Technologie. *Grewe*: Geodäsie unterwegs (37. Folge). Die Via Appia – eine «Königin» unter den Strassen. *Uhlenbecker*: Hangendbeherrschung und Standfestigkeit des Gebirges im hessischen Kalibergbau. – Anwendungssoftware für Kataster- und Vermessungswesen, Leitungskataster, Strassenbau (2).

Vermessungswesen und Raumordnung

1/87. *W. Seele*: Vom Landmesser zum Landingenieur – Zur Besinnung auf geodätische Aufgaben im Liegenschaftswesen und über passende Lehre und Forschung. *H. Jäger*: Grundstücksbewertung – Auswertung von Vergleichspreisen mittels nichtlinearer Regression und programmierbarem Taschenrechner. *L. Risthaus*: Grundstücksbewertung in den Vereinigten Staaten von Amerika – Methoden, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen. *G. Brandstätter*: Der ebene Pseudostreckenschnitt. *B. Witte*: Stand und Tendenzen in der geodätischen Instrumententechnik. *P. Knufinke*: Untersuchungen über den Einfluss des Erdmagnetismus auf Kompensator-Nivelliere. *K.-H. Klein*: Bauwerksüberwachungs- und Kontrollmessungen bei einem Brandversuch. *H. Güttler*: Die Baulandpolitik steht vor neuen Aufgaben – Zum Baulandbericht 1986.

Zeitschrift für Vermessungswesen

1/87. *W. Seele*: Geodätische Aspekte zum Bodenschutz – Einführung. *H.-E. Vogt*: Bodenschutz im Hinblick auf die Bodennutzungsplanung und ihre Verwirklichung. *E. Weiss*: Bodenschutz aus der Sicht der Flurbereinigung. *E. Schenk*: Bodenschutz aus der Sicht des Liegenschaftskatasters. *C. Tiedemann*: Bodenschutz im Hinblick auf die Wieder- und Weiterverwendung industriell genutzter Flächen. *R. Mehlhorn*: Welche Kenntnisse fordert die berufliche Praxis? *R. Hoisl*: Vermitteln die Hochschulen ausreichende Fähigkeiten zur beruflichen Entfaltung? *O. Schuster*: Satellitengeodäsie – Anwendung in der Praxis. *G. Boedecker*: Zur Ausgleichung von Inertialnetzen. *W. Welsch, W. Oswald*: Genauigkeitsuntersuchungen bei der hybriden Ausgleichung terrestrischer und satellitengestützter Netzbeobachtungen.